

Gemeinde Altheim

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
„Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung vom 18.12.2023 – 26.01.2024 zum Planentwurf vom 05.10.2023**

Stand 04.10.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	25.01.2024
2.	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.01.2024
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	keine Stellungnahme abgegeben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	24.01.2024
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.01.2024
6.	Deutsche Telekom AG	22.01.2024
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	keine Stellungnahme abgegeben
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	01.01.2024
9.	Polizeipräsidium Ulm	15.01.2024
10.	Vodafone West GmbH (Kabel BW GmbH/Unitymedia BW GmbH)	19.01.2024
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme abgegeben
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	keine Stellungnahme abgegeben

13.	Regionalverband Donau-Iller	19.01.2024
14.	IHK, Ulm, Standortpolitik	keine Stellungnahme abgegeben
15.	Handwerkskammer Ulm	25.01.2024
16.	Ericsson (Trassenschutz Deutsche Telekom)	25.01.2024
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.12.2023
18.	Stadt Ehingen (Donau), Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
19.	Stadt Ehingen (Donau)	24.12.2024
20.	Stadt Erbach	keine Stellungnahme abgegeben
21.	Gemeinde Oberdischingen	keine Stellungnahme abgegeben
22.	Gemeinde Öpfingen	21.12.2023
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 25.01.24	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>1.1.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muß die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>1.1.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muß eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p> <p>1.2 Landwirtschaft</p> <p>1.2.1 Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage geplant (Ziele und Zweck der Planung zur Verfahrenseinleitung, Vorentwurf v. 05.10.2023, Punkt 1, S. 3.). Eine konkretisierte Ausgestaltung der angestrebten Doppelnutzung wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Eine gute Orientierung für die Beschreibung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten liefert die DIN SPEC 91434 (DIN-SPEC-91434_Mai2021.pdf (powershift-brandenburg.de)). Da keine konkrete landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) mit Schlagbildung und Flächenanteilen im Plangebiet festgelegt wurde, können die Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht detaillierter beurteilt werden. Es wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung wird in den Textteil unter D 9 als Hinweis mit aufgenommen; umsetzungsbezogener Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung wird in den Textteil unter D 9 als Hinweis mit aufgenommen; umsetzungsbezogener Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung wird in den Textteil unter D 9 als Hinweis mit aufgenommen; umsetzungsbezogener Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgestaltung der Doppelnutzung wurde konkretisiert. Dabei wird sich an der DIN SPEC orientiert. Konkrete Flächenanteile können den Entwurfsunterlagen entnommen werden. Die Vorhabenträger sind bei der Aufstellung eines Bewirtschaftungskonzepts unter enger Abstimmung mit Sachverständigen und Landwirten. Das Bewirtschaftungskonzept orientiert sich an Anhang A der DIN SPEC; die Anforderungen sind auch bezüglich der angestrebte Ausschreibungsbeileiligung einzuhalten.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>1.2.2 Die geplante Gesamtleistung des Vorhabens weist auf die Errichtung einer klassischen Freiflächenphotovoltaik-Anlage hin. Hier wird die Bewirtschaftung soweit eingeschränkt, dass ein produktiver Landbau auf der Fläche nicht mehr möglich ist. Dabei ist der Produktivitätsverlust umso gravierender je mehr Ackerland betroffen ist, je besser die Bodengüten und größer die Schläge sind. Nach den Ermittlungen des Fachdienstes sind von dem Vorhaben ca. 19,65 ha Ackerland und ca. 8,5 ha Grünland betroffen (Summe ca. 28,15 ha). Die Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz konnten nur auf 25 % der Vorhabensfläche ermittelt werden. Diese weisen mit durchschnittlich 39,2 Punkten eine vergleichsweise geringe Güte im Gebiet der VG Allmendingen / Altheim auf. Der Vorhabensträger wird gebeten, die Bodenqualitäten für das gesamte Vorhabensgebiet zu ermitteln. Der Fachdienst Landwirtschaft kann entsprechende Bodenkarten zur Verfügung stellen.</p> <p>1.2.3 Auf der Vorhabensfläche befindet sich ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude auf dessen Dachfläche aktuell keine Solarmodule installiert sind. Um landwirtschaftliche Flächen für unsere Nahrungsmittelproduktion zu erhalten, sollten vorrangig Dachflächen zur Photovoltaiknutzung verwendet werden. Da sogar innerhalb der Vorhabensfläche eine ungenutzte Dachfläche vorhanden ist, wird dringend empfohlen hier die Installation von Solarmodulen umzusetzen.</p> <p>1.3 Forst, Naturschutz Forst</p> <p>1.3.1 An die geplante PV-Anlage grenzt nördlich direkt Wald an. In Anlehnung an § 4 Abs. 3 Landesbauordnung sollte ein Waldabstand von mind. 30 Metern eingehalten werden, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschä-</p>	<p>Kennntnisnahme Es ist keine klassische Freiflächen-Photovoltaikanlage sondern eine Agri-PV Anlage geplant. Die Flächenumfang an Acker und Grünland ändert sich nur in geringfügigem Maß. Das Bewirtschaftungskonzept, siehe oben, wird unter anteiliger Bereitstellung von Grünland und Ackerflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans weiterhin einen produktiven Landbau ermöglichen bzw. fordern. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind hierfür nicht erforderlich; Regelungen können gegebenenfalls über einen Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde als Plangeber getroffen werden.</p> <p>Kennntnisnahme Die Dachflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für eine Installation von Solarmodulen geeignet; die Bebauungsplanfestsetzungen schließen dies jedoch nicht aus.</p> <p>Kennntnisnahme Durch die nördlich des Plangebiets befindliche Ökokon- tomaßnahme und die Grünfläche im Plangebiet ist eine Ab-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>digungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen.</p> <p>1.3.2 Durch die Nähe der Anlage zum Wald ergibt sich eine erhebliche Gefahrensituation durch eventuelle Beschädigungen der Solarmodule und eine damit verbundene Schadstoffauswaschung wie auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr durch die Produktion elektrischer Energie, weshalb wir auch diesbezüglich die Einhaltung des Waldabstands von mind. 30 m dringend empfehlen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>1.3.3 Für eine Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde sind die Unterlagen unvollständig. Insbesondere ist einzuweisen:</p> <p>a) artenschutzrechtliche Untersuchungen und Festlegungen entsprechender Ausgleichsmaßnahmen,</p> <p>b) Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Altheim“ muss insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen werden.</p> <p>In die Betrachtung der Anlage muss die Höhe der aufgeständerten Module einbezogen werden.</p> <p>1.3.4 Der Verzicht auf eine Einzäunung der Gesamtanlage ist aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung von Barrierewirkung für größere Tiere zu begrüßen. Wenn möglich, sollte daran im weiteren Planungsverlauf festgehalten werden.</p>	<p>stufung des Waldrandes gegeben, wodurch eine Beschädigung der Module vermieden werden kann. Der Abstand wird durch die weiteren Grünflächen im Plangebiet insgesamt eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme Durch die nördlich des Plangebiets befindliche Ökokontomaßnahme ist eine Abstufung des Waldrandes gegeben, wodurch eine Beschädigung der Module vermieden werden kann. Die 30 m Abstand werden eingehalten. Wie oben dargestellt, wird durch den gestuften Waldrand (Ökokontomaßnahme) plus festgesetzte Grünfläche im Geltungsbereich der Waldabstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme Die Planung wurde konkretisiert und die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt. Bei der weiteren Beteiligung mit dem Planentwurf werden die geforderten Unterlagen und Informationen mitgeschickt; sie sind dem folgenden Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme Es ist eine Einfriedung geplant, diese wird aber für Kleinsäuger durch Einhaltung des festgesetzten freizulassenden Bodenabstands durchlässig gestaltet. Festes Mauerwerk, Stacheldraht und dichte Hecken werden außerdem</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>1.3.5 Der Abstand zum Waldrand und damit zur Ausgleichsmaßnahme Nr. 805.000.027.988 „Entwicklung von strukturreichen, gestuften Waldrändern bei Altheim, Allmendingen und Öpfingen“ ist neben den Vorgaben der LBO und unteren Forstbehörde auch aus Sicht der Naturschutzbehörde erforderlich, damit sich das Zielbiotop „überdurchschnittlich strukturreicher, gestufter und blütenreicher Waldrand mit einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung v. a. aus Buche und Eiche“ entwickeln kann. Dafür ist ein besonnter Standort erforderlich, der nicht durch die aufgeständerten PV-Module beschattet werden darf.</p> <p>1.3.6 Grundsätzlich ist ein ausreichender Abstand zu allen Gehölzstrukturen einzuhalten um deren Entwicklung und ökologische Funktion nicht einzuschränken. An den entsprechenden Bereichen ist das Baufenster entsprechend zurückzunehmen. Insbesondere gilt dies an der West- und Südseite des Planumgriffs im Bereich der Naturdenkmale „Obstbaumallee (63 Obstbäume)“ und anderer Bestandsgehölze. Diese dürfen nicht beseitigt werden.</p> <p>1.3.7 Um Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden, insbesondere vor dem Hintergrund aufgeständerten Modultische, ist auch die Ostseite des Planumgriffs mit Gehölzen einzugrünen. Sinnvoll sind dafür Obstbaumhochstämme, die eine große Krone ausbilden.</p> <p>1.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.4.1 Den Antragsunterlagen lag kein Bodenschutzkonzept bei. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränder-</p>	<p>ausgeschlossen.</p> <p>Kennntnisnahme Es wird ein 10 m breiter Streifen in Form einer Grünfläche zwischen der geplanten Modulfläche und der Maßnahmenfläche festgesetzt. Auf dieser ist eine Erweiterung der Waldrandmaßnahme im Charakter eines gestuften Waldrands geplant. Eine Beschattung der nördlichen Ökokontofläche außerhalb des Geltungsbereichs ist durch die Module beim Abstand der Module und festgesetzter Grünfläche nicht zu erwarten.</p> <p>Kennntnisnahme Eine Beseitigung dieser Gehölze ist nicht geplant und planungsrechtlich unzulässig. Der Erhalt ist gesichert. Ein entsprechender Abstand ist durch die festgesetzte Grünfläche in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme Der Vorschlag wird mit in die Planung aufgenommen. Die Ostseite umfasst ein Pflanzgebot mit Pflanzverpflichtung zur Eingrünung.</p> <p>Kennntnisnahme Ein notwendiges Bodenschutzkonzept soll zum Erschließungs- und Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Im Bebauungsplan werden bereits Festsetzungen zur Eingriffs-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>ten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist noch zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen</p> <p>2.1.1 Denkmalschutz: Im Bebauungsplangebiet befindet sich in nord-südlicher Richtung der sog. Grafenweg, eine mittelalterliche und neuzeitliche Straße. Im kartierten Bereich (Landesamt für Denkmalpflege) können Funde und Befunde auftreten, die Kulturdenkmale nach § 2 DSchG sind. Das LAD ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.2.1 Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage geschaffen. Wir empfehlen eine entsprechende Rückbaupflichtung mit dem Betreiber zu vereinbaren, damit nach Beendigung der Nutzung die baulichen Anlagen entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Der Rückbau sollte durch entsprechende Maßnahmen abgesichert (Baulast, Bankbürgschaft...) werden.</p> <p>2.2.2 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallel-</p>	<p>minderung getroffen (GRZ, max. Grundfläche zur Versiegelung, Modultische auf Bodenspieße/Rammprofile ohne Fundamentierung, Bodenschutz vor Schadstoffeintrag).</p> <p>Kennntnisnahme Das LAD wurde und wird weiterhin beteiligt. Die kartierten Bereiche werden nachrichtlich übernommen. Die Stellungnahme des LDA ist unter Ziffer 4 aufgeführt.</p> <p>Kennntnisnahme Das Baurecht wird gemäß § 9 Abs.2 BauGB zeitlich befristet. Im Textteil wird eine bedingte Festsetzung für die Dauer der Art der Nutzung und eine Folgenutzung mit aufgenommen. Regelungen zu einer Rückbaupflichtung sollen im parallel zu vereinbarenden Städtebaulichen Vertrag getroffen werden.</p> <p>Kennntnisnahme Das Parallelverfahren zur FNP-Änderung wird weitergeführt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben. Derzeit wird diesbezüglich bereits die Änderung des FNP mit der 1. Teilfortschreibung, 1. Änderung Sonderbaufläche Solarpark Kohlplattenhau betrieben.</p> <p>2.2.3 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>2.2.4 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>2.2.5 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Die geplante Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen hat negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Dabei ist die bestehende Flurstruktur für den Landbau durch die großen Ackerschläge von ca. 13,65 ha und ca. 6 ha außerordentlich effizient. Ein Pachtflächenverlust dieser großen Flächen kann für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht kompensierbare wirtschaftliche und rechtliche Folgen haben.</p> <p>2.3.2 Es wird vorausgesetzt, dass eine rechtssichere Rückbauverpflichtung der baulichen Anlagen festgelegt wird. Nach Beendigung der Stromerzeugung kann Acker- und Grünland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festgelegt werden. Damit kann, zusätzlich zur Rückbauverpflichtung, auch die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand festgelegt werden.</p> <p>2.3.3 An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem</p>	<p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es wird mitgeteilt wie die Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme Die Datei wird zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Die agrarische Nutzung wird als Agri-PV Anlage fortgeführt. Entsprechend gering ist der landwirtschaftliche Flächenverlust. Der Vorhabenträger ist mit den derzeitigen Pächtern in Abstimmung zum Agrarkonzept unter der PV-Anlage.</p> <p>Kenntnisnahme Das Baurecht wird gemäß § 9 Abs.2 BauGB zeitlich befristet. Im Textteil wird eine bedingte Festsetzung für die Dauer der Art der Nutzung und eine Folgenutzung mit aufgenommen. Regelungen zu einer Rückbauverpflichtung sollen im parallel zu vereinbarenden Städtebaulichen Vertrag getroffen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Im Plangebiet selbst ist eine landwirtschaftliche Nutzung</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können, sind hinzunehmen.</p> <p>2.3.4 Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg sind Grenzabstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.</p> <p>2.4 Forst, Naturschutz Forst</p> <p>2.4.1 Ein Anspruch des Bauherrn auf Waldrücknahme oder Höhenbeschränkung wird durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet. Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Anlage verändert werden.</p> <p>2.4.2 Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p> <p>2.4.3 Kabel sind seitlich im Weg auf der dem Wald abgewandten Seite mit einer Überdeckung von mind. 90 cm zu verlegen. Falls Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden sollen, ist dies im Rahmen eines Gestattungsvertrags mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren.</p> <p>2.4.4 Im Plangebiet liegen oder grenzen Hauptholzabfuhrwege (sogenannte Geodatwege) an. Die Zufahrt zu den umliegenden Waldflächen muss grundsätzlich gewährleistet sein. Behinderungen forstbetrieblicher Arbeiten sind zu vermeiden.</p> <p>2.4.5 Wirtschaftswege sind für den Verkehr offen zu halten, wie auch in den Planunterlagen dargestellt.</p>	<p>vorgesehen, daher ist eine Hinnahme zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme Anforderungen sind im Textteil unter A 8.1 und A 8.2 mit in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es ist keine Waldumwandlung, Waldrücknahme oder Höhenbeschränkung des Waldes geplant bzw. erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme Als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen; Anforderungen betreffen außerhalb des Geltungsbereichs und sind umsetzungsbezogen zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme Die Wege werden weiterhin unverändert öffentlich nutzbar sein. Im Geltungsbereich sind entsprechend sichernde Festsetzungen getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Wege werden weiterhin öffentlich nutzbar sein; die Pla-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>2.4.6 An den Stellen, an denen der Waldabstand von mind. 30 m zu den Modulen und der Zaunanlage unterschritten wird, sind die betroffenen Waldbesitzer als (betroffene) Nachbarn anzuhören, um ihnen zu ermöglichen ihre Belange einzubringen. Wird der Waldabstand von 30 m unterschritten, sind mit den betroffenen Waldbesitzern die Themen Haftung sowie der Umgang mit dem Mehraufwand bei der Waldbewirtschaftung zu klären und schriftlich zu dokumentieren. Es wird dringend empfohlen, einen vereinbarten Haftungsverzicht über einen Eintrag im Grundbuch dinglich zu sichern.</p> <p>2.4.7 Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer Solaranlage stark beeinträchtigen. Dies gilt es zu beachten um im Vorfeld mögliche Konflikte auszuräumen.</p> <p>2.4.8 Wir weisen zudem auf den § 4 Abs. 3 Landesbauordnung hin. Falls Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten geplant sind, ist ein Waldabstand von mind. 30 m einzuhalten.</p> <p>Naturschutz 2.4.9 Die Eigenschaft als Ökokontomaßnahmen „Anlage einer Feldhecke und Stieleichenallee mit Saumvegetation nördlich von Altheim“ geht durch die Aufstellung des Bebauungsplans verloren, da diese voraussichtlich als Kompensation des Eingriffs bzw. zur Eingriffsminimierung erforderlich sind. Für die Ausgestaltung der entsprechenden Grünflächen sind dennoch geeignete Planungen vorzulegen und insbesondere im Hinblick auf die aufgeständerten Module Gehölze von entsprechender Höhe zu wählen.</p>	<p>nung und Festsetzungen sind entsprechend getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Waldabstand von 30 m wird nicht unterschritten und der Waldbesitzer ist zudem Vorhabenträger und Grundstückseigentümer im Geltungsbereich.</p> <p>Kenntnisnahme Dies wurde in der Planung beachtet und bleibt aufgrund der Eigentums- und Grundstückssituation nachrangig.</p> <p>Kenntnisnahme Es sind keine Feuerstätten geplant. Mit überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind Waldabstandsflächen eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ökokontomaßnahmen bleiben erhalten, sind nicht zur Kompensation notwendig und in der Eingriffs-/Ausgleichbilanz ohne Aufwertungsansatz bilanziert. Die sonstigen Grünflächen sind mit qualifizierten Pflanzgeboten festgesetzt und entsprechend der Festsetzungen anzulegen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>2.4.10 Im Fachbeitrag zum Artenschutz muss für Fledermäuse insbesondere das Quartierpotential der Naturdenkmale „Obstbaumallee (63 Obstbäume)“ und mögliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Quartiereignung und als Leitstruktur eingegangen werden.</p> <p>2.4.11 Für etwaige Beleuchtungsanlagen gelten die Vorgaben des § 21 NatSchG.</p> <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Wassergefährdende Stoffe</p> <p>2.5.1 Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100 % des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>2.5.2 Die PV-Freiflächenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.</p> <p>2.6 Flurneuordnung</p> <p>2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird im artenschutzrechtlichen Gutachten auf Fledermäuse und angesprochene Aspekte eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird unter D 5 in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird unter D 6 in die Planunterlagen aufgenommen und in Festsetzung A7.3 verankert.</p> <p>Kenntnisnahme Auf Grund der Lage ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Reflexionen mit Blendwirkung zu rechnen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Schreiben vom 23.01.24	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmal-	<p>Stellungnahme</p> <p>Belange der Landwirtschaft Die Planung sieht auf ca. 29 ha landwirtschaftlicher Fläche eine PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gehen wir aktuell davon aus, dass keine Agri-PV nach DIN SPEC</p>	<p>Kenntnisnahme Es handelt sich um eine Agri-PV Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC, entsprechend ist der Einwand bereits in der Planung beachtet. Das Bewirtschaftungskonzept ist in Auf-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
		schutz	<p>91434:2021-05 sondern eine „klassische“ Freiflächen-PV- Anlage vorgesehen ist. Die Planung betrifft Acker- und Grünlandflächen der Vorbehaltsflur I, d.h. zweithöchste Wertstufe nach Flurbilanz 2022, hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen die für den ökonomischen Landbau von Bedeutung sind und daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Regionsfläche für PV-Anlagen bereit gestellt werden sollen, wobei dieses Flächenziel bezogen auf die Gemeinde Altheim deutlich überschritten wird. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung ist es aus unserer Sicht erforderlich, lediglich Standorte auszuwählen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt geeignet sind, wenn der Ausbau über die in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgeht.</p> <p>Da entsprechend Flurbilanz 2022 Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung vorhanden sind, welche ggf. unter Einbezug eines Flächentausches zur Verfügung stehen könnten, ist davon auszugehen, dass agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen stellt keinen öffentlichen landwirtschaftlichen Belang dar.</p> <p>Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts (Nutzung, Schlaggröße) sowie dem Umstand, dass agrarstrukturell weniger bedeutende Standorte grundsätzlich vorhanden sind und das Flächenziel bezogen auf die Gemeinde bereits erreicht ist erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht könnten die Bedenken gegenüber einer Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nur zurückgestellt werden, wenn es</p>	<p>stellung und soll an den Ausschreibungsanforderungen der Bundesnetzagentur ausgerichtet sein.</p> <p>Es handelt sich um eine Agri-PV Anlage, entsprechend ist der Einwand bereits in der Planung beachtet. Der Flächenanteil von 0,2% bezieht sich auf die Regionfläche, so dass gemarkungsbezogen bei geeignetem Flächenangebot auch mehr Fläche zur Energiewende zum Beitrag herangezogen werden kann.</p> <p>Dieses Festsetzungs- und Umsetzungsziel einer Agri-PV Anlage wird verfolgt, so dass den geäußerten Bedenken entsprechen werden kann.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>sich um eine Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 handelt.</p> <p>Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p> <p>Belange des Klimaschutzes (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken Die weitere Beteiligung mit den Unterlagen erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit an-deren Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	<p>In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme In Begründung übernommen.</p>
4.	Schreiben vom 24.01.24	Landesamt für Denkmalpflege	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege durch das Plangebiet läuft die archäologische Verdachtsfläche „Grafenweg, mittelalterliche und neuzeitliche Straße“ (Prüffall, Listennr. 18) sowie betrifft im äußersten Westen Teile des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Grabhügel“ (Listennr. 4) (s. Abb. Unten). Bei Bodeneingriffen ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden in die Planunterlagen als nachrichtliche Übernahmen eingetragen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe können Bedenken jedoch zurückgestellt werden. Um eine Vermeidung von Bodeneingriffen im Bereich der Verdachtsfläche und des Kulturdenkmals wird gebeten.</p> <p>Ferner weisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hin: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Durch die Bauweise der Modulständer und dem Bau der Transformatoren auf den nicht betroffenen Flächen wird dem entsprochen (siehe Textteil D1).</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen unter D 1 mit aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Unteren Süßwassermolasse. Diese werden teilweise von Lössführenden Fließerden und Schwemmschutt überlagert.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis wurde in den Textteil übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis wurde in den Textteil übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Es werden weniger als 0,5 ha Fläche temporär neu versiegelt. Ein Bodenschutzkonzept soll zur Umsetzung erstellt werden, um im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung Maßnahmen zum Bodenschutz zu prüfen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Ringingen Zippenäcker“ (LUBW-Nr.: 425 207) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebiete-</p>	<p>Kennntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Der Hinweis wird mit in den Textteil unter B1/D6 aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme In Umweltbericht übernommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>ten für Karst- und Klufftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird mit in den Textteil unter D 8 aufgenommen.</p>
6.	Schreiben vom 22.01.24	Deutsche Telekom AG	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	
8.	Schreiben vom 01.01.24	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Im Geltungsbereich sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
9.	Schreiben vom 15.01.24	Polizeipräsidium Ulm	Das PP Ulm hat bzgl. der vorgelegten Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
10.	Schreiben vom 19.01.24	Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
13.	Schreiben vom 19.01.24	Regional-Verband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
15.	Schreiben vom 25.01.24	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
16.	Schreiben vom 25.01.24	Ericsson	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
17.	Schreiben vom 20.12.23	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
19.	Schreiben vom 24.01.24	Stadt Ehingen (Donau)	Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
22.	Schreiben vom 21.12.23	Gemeinde Öpfingen	Die Belange der Gemeinde Öpfingen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken